

Alternative mit Hinweis auf den Aushang in der Tageszeitung „Die Glocke“

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Beckum, und zwar
 - a) im Aushangkasten am Rathausgebäude, Weststraße 46
 - b) an der Aushangtafel des Rathauses im Stadtteil Neubeckum, Hauptstraße 52
 - c) im Aushangkasten im Stadtteil Vellern, Parkplatz/Dorfstraße
 - d) im Aushangkasten des Stadtteils Roland, SchulstraßeDer Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) eingestellt.
- (3) In der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgt ein Hinweis auf den Aushang sowie auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Beckum.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, gilt diese.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.